

DER SCHUTZ UNSERER KINDER VOR GEFÄHRLICHEN SPIELZEUGEN GEHT ALLE AN!

Beachten Sie deshalb beim Kauf bitte folgende
Tipps und Anregungen :

- Nehmen Sie sich Zeit für den Einkauf und prüfen Sie kritisch die Qualität.
- Achten Sie auf CE- und GS-Kennzeichnung, Warnhinweise sowie Herstelleranschrift.
- Wählen Sie das Spielzeug altersgemäß aus.
- Sicherheit hat ihren Preis!

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)

Titelbild: LfU

Stand: Januar 2022

FÜR FRAGEN

zur Produkt-, insbesondere Spielzeugsicherheit stehen Ihnen die Marktaufsichtsbehörden der Struktur- und Genehmigungsdirektionen – Regionalstellen Gewerbeaufsicht – zur Verfügung.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de)

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
67433 Neustadt a. d. W., Friedrich-Ebert-Str. 14
Telefon: 0 63 21 99-0
produktsicherheit@sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd nord.rlp.de)

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
55743 Idar-Oberstein, Hauptstraße 238
Telefon: 0 67 81 565-0
poststelle22@sgdnord.rlp.de

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
56068 Koblenz, Stresemannstraße 3-5
Telefon: 0 2 61 120-0
poststelle23@sgdnord.rlp.de

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
54290 Trier, Deworastraße 8
Telefon: 06 51 46 01-0
poststelle24@sgdnord.rlp.de

SICHERES SPIELZEUG

Eine Information der Struktur- und
Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
– Technischer Verbraucherschutz –



SICHERHEITSBESTIMMUNGEN BEI SPIELZEUG

Mit der Verwirklichung des freien Warenverkehrs im Europäischen Binnenmarkt hat auch die Vereinheitlichung sicherheitstechnischer Vorschriften in der Europäischen Gemeinschaft stattgefunden. Durch das **CE-Kennzeichen** garantiert der Hersteller einen Mindestsicherheitsstandard für viele Verbraucherprodukte. Für Spielzeug wurde die europäische Richtlinie 2009/48/EG in Deutschland durch die zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV), auch Verordnung über Sicherheit von Spielzeug genannt, umgesetzt.

Was ist Spielzeug?

Spielzeug im Sinn der Spielzeugverordnung sind alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von **Kindern bis 14 Jahren** zum Spielen verwendet zu werden.

Erzeugnisse, die nicht als Spielzeug gelten, sind im Anhang I der Richtlinie aufgeführt, z. B.: maßstabgetreue Kleinmodelle, Folklore- oder Dekopuppen für Erwachsene, Schnuller für Säuglinge, Modeschmuck für Kinder, Nachbildung echter Schusswaffen, Pfeilschäfte mit Metallspitzen.

Was ist beim Kauf zu beachten?

Besonders bei Spielzeug sollte man auf das CE- und GS-Kennzeichen achten und sich nach den vorgeschriebenen **Sicherheitshinweisen** richten. Jedes Spielzeug muss ein CE- Zeichen tragen.



Durch das freiwillige **GS-Zeichen** (geprüfte Sicherheit) wird dokumentiert, dass die Sicherheit zusätzlich durch eine neutrale Stelle überprüft wurde.

Spielzeug muss auch altersgemäß verwendet werden. Die in deutscher Sprache beigefügten **Gebrauchsanweisungen** enthalten wichtige Verbraucherinformationen zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Ungeeignete Spielzeuge, wie z. B. verschluckbare Kleinteile, dürfen Kindern unter drei Jahren nicht in die Hand gegeben werden. Auf die Gefahr von verschluckbaren Kleinteilen muss hingewiesen werden.

Kennzeichnung von Spielzeug

Auf dem Spielzeug oder auf der Verpackung oder bei kleinen Teilen auf dem Etikett bzw. dem Begleitzettel müssen sichtbar, leserlich und dauerhaft angegeben sein:

- CE-Kennzeichen
- Name oder Zeichen und Anschrift des Herstellers



Für verschiedene Spielzeugarten müssen **Warnhinweise** und **Gebrauchsanleitungen** vorhanden sein, z. B. Spielzeug, das nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist.



Bei Restgefahren sind Hinweise auf **spezifische Gefährdungen** zu geben, z. B. Skater und Rollschuhe für Kinder:

„Warnung! Schutzausrüstung tragen“

Die Einhaltung der europäischen Sicherheitsnorm für Spielzeug – **Euro-Norm – EN 71** – garantiert einen hohen Schutz:

- DIN EN 71-1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“
- DIN EN 71-2 „Entflammbarkeit“
- DIN EN 71-3 „Migration bestimmter Elemente“
- DIN EN 71-4 „Experimentierkästen“
- DIN EN 71-5 „Chemisches Spielzeug“
- DIN EN 71-6 „Graphische Symbole, Warnhinweise“
- DIN EN 71-7 „Fingermalfarben“
- DIN EN 71-8 „Schaukeln, Rutschen u. ä.“
- DIN EN 71- 9,10,11 „Organisch-chemische Verbindungen“